

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-002

vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen

### Bericht

**Carlo Casini**

**A7-0035/2014**

Änderung der Artikel 166 (Schlussabstimmung) und 195 Absatz 3 (Abstimmung im Ausschuss) der Geschäftsordnung des Parlaments

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (2014/2001(REG))

---

### Änderungsantrag 1

#### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 166

##### *Derzeitiger Wortlaut*

Bei **Abstimmungen über einen Vorschlag für einen Rechtsakt stimmt das Parlament in einer einzigen Abstimmung und/oder bei der Schlussabstimmung** namentlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage **ab.**

##### *Geänderter Text*

Bei einzigen **Abstimmungen und Schlussabstimmungen über einen Bericht des Parlaments wird** namentlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage **gemäß Artikel 167 Absatz 2 abgestimmt.**

### Änderungsantrag 2

#### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 195 – Absatz 3

##### *Derzeitiger Wortlaut*

3. Im Ausschuss wird durch Handzeichen abgestimmt, **es sei denn, dass** ein Viertel der Ausschussmitglieder eine namentliche Abstimmung **verlangt. In diesem Fall** erfolgt die Abstimmung gemäß Artikel 167 Absatz 2.

##### *Geänderter Text*

3. Im Ausschuss wird durch Handzeichen abgestimmt. **Handelt es sich jedoch um eine einzige Abstimmung oder eine Schlussabstimmung über einen Bericht oder verlangt** ein Viertel der Ausschussmitglieder eine namentliche Abstimmung, erfolgt die Abstimmung

*namentlich mittels elektronischer  
Abstimmungsanlage* gemäß Artikel 167  
Absatz 2.